

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	21 (1913)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Allerlei vom Balkan
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546259">https://doi.org/10.5169/seals-546259</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

det, ihre frühere Länge wieder zu erreichen, was ihr beim Baumwollgewebe fast gänzlich, bei dem erstmalig befeuchtet gewesenen

Leinengewebe bis auf etwa ein Drittel der ersittenen Verkürzung gelingt.

## Allerlei vom Balkan.

Seit unserm jüngsten Bericht sind von unsren letzten Expeditionen schon erfreuliche Berichte eingelangt. Die für innere Krankheiten unter der Leitung von Dr. Niehans nach Serbien abgegangene ärztliche Mission weiß von liebenswürdigem Empfang in Wien durch unsre Gesandtschaft und in Belgrad durch Konsul Vögeli und dem serbischen Oberfeldarzt zu berichten. Sie haben alle vollauf zu tun, indem ihnen eine große Masse von Patienten zugeführt wurden und zwar sowohl Verwundete wie Kranke. Die vielen Erfrierungen haben auch schon mehrfache Amputationen nötig gemacht. Den Berichten unserer Schweizerärzte zufolge, müssen die unglücklichen Opfer des Krieges namentlich unter dem Ungeziefer schrecklich gelitten haben. Dieses Ungeziefer ist übrigens auch insofern von Bedeutung, als dasselbe namentlich an der Übertragung des mit Recht so gefürchteten Flecktyphus schuld ist.

Eine Abteilung unserer Mission, Herr Dr. Ludwig und die beiden Wärter Feldweibel Scheidegger und Vögeli wurden gleich nach ihrer Ankunft nach Kruchevac im Innern Serbiens versetzt und stehen dort in einem großen Reservespital in Aktion. Es wird unsere Leser sicher interessieren, aus dem in dieser Nummer abgedruckten sehr interessanten Briefe des Feldweibels Scheidegger zu vernehmen, wie es ihnen ergangen ist.

Die beiden Herren Dr. Lommel und Lieutenant Egli sind wohlbehalten zu Dr. v. Peyer vor Skutari gestoßen und berichten ebenfalls Erfreuliches über ihre Tätigkeit. Diese schweizerische Ambulanz ist am 18. Febr. von Gruda nach Digoci, einem Vorgehöfte von Boksi, vorgezogen worden. Das Haus,

in dem die Ambulanz untergebracht ist, ist halbzerstört und der Wind bläst durch alle Ecken herein, was aber ruhig mit in den Raum genommen wird. Die Verpflegung lässt nichts zu wünschen übrig, da den Schweizern von allen Seiten Leckerbissen zugestellt werden. Die Ambulanz hat gegenwärtig wenig zu tun, richtet sich aber auf eine kommende schwere Arbeit ein. Denn in 8 Tagen, so schreibt Dr. Peyer, soll der Sturm gegen den kleinen Bardanjolt beginnen. Dieser Sturm hat seither in der Tat stattgefunden und unsren Leuten viel Arbeit verschafft. Dr. Peyer hat dem Schweizerischen Roten Kreuz bereits ein vorzügliches Renommee geschaffen. Die Soldaten kommen oft stundenweit her, um sich von ihm behandeln zu lassen. Auf Befehl des Königs dürfen daher die Schweizer auch sich frei bis in die vordersten Stellungen begeben. Im Heere der Belagerer sind Malaria und Typhus ganz verschwunden und die Gesundheitsverhältnisse gut. Das Wetter ist meist sehr unfreundlich und es weht heftiger Wind.

Wie unsere Leser aus den letzten Nummern ersehen konnten, ist auch eine fernere Mission des Roten Kreuzes nach Durazzo an der adriatischen Küste abgegangen. Die Nachrichten die von dieser Expedition bei uns eingetroffen sind, erzählen von einer außerordentlich stürmisichen und beschwerlichen Meerfahrt. Die 3 Tage lang dauernde Seereise, wird die seeungewohnten Aerzte und Schwestern wohl arg mitgenommen haben. In Durazzo wurden sie vom Kommandanten und den übrigen Offizieren aufs Liebenswürdigste empfangen und haben in den Räumen der dortigen griechischen Schule ein regelrechtes Lazarett

für 200 Verwundete eingerichtet. Es wurde zudem für die Expedition ein hübsches türkisches Häuschen als Wohnstätte eingerichtet, wo sie eigenen Haushalt führt. Eine der Schwestern, unterstützt von einem serbischen Soldaten, übt dort ihre Kochkunst aus. Die Hauptfache aber: sie sind alle wohl und munter.

Und immer noch wird weitere Hülfe verlangt. Der serbische Oberfeldarzt hat durch den Schweizerkonsul Bögeli in Serbien noch weitere Schweizerärzte verlangt. Mit

dem Abklingen des Waffenlärmes hört das Elend natürlich nicht auf. Erst jetzt werden sich die Krankheiten häufen und auf die Zivilbevölkerung übergreifen, die infolge der Abberufung aller serbischen Sanitätsoffiziere an die Front von ärztlicher Hülfe beinahe entblößt ist. Zudem sind nach dem Waffenstillstand zahlreiche Rotkreuzgesellschaften wieder in die Heimat vereist. Um so willkommener werden unsere als durchaus tüchtig anerkannten Schweizer-Arzte sein.

## Aufruf

### **zur eidgenössischen Volksabstimmung über die Revision des Art. 69 der Bundesverfassung.**

Sonntag den 4. Mai 1913 findet die Volksabstimmung über die Revision von Art. 69 der Bundesverfassung statt, durch welche dem Bunde vermehrte Befugnisse zur Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten übertragen werden sollen. Während der jetzige Art. 69 der Bundesverfassung dem Bunde nur gestattet, „gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen“, will der neue Art. 69 den Bund ermächtigen, „zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.“

Veranlassung zu dieser Revision geben vor allem die aus den verschiedensten Gegenden unseres Vaterlandes stammenden Wünsche, es möchte sich der Bund an dem seit einigen Jahren vielerorts entbrannten Kampf gegen die Tuberkulose ebenfalls beteiligen und durch einheitliche, zielbewußte Maßnahmen, sowie mit seinen reichern Mitteln die Bekämpfung derselben erfolgreicher gestalten, und auch da, wo bisher noch nichts zur Abwehr geschehen ist, eingreifen. Ihren Ausdruck erhalten diese Wünsche durch die am 18. Oktober

1910 vom Nationalrat erheblich erklärte Motion der Herren Nationalrat Rickli und Mitunterzeichner, durch welche der Bundesrat zum Bericht und Antrag eingeladen wurde darüber, ob nicht auf dem Wege der Vollziehung von Art. 69 B.-V. oder durch Schaffung einer besondern gesetzlichen Grundlage in der Bundesverfassung gegen die chronische Volksseuche Tuberkuose vom Bunde aus ähnlich vorgegangen werden könnte, wie gegen die sogenannten gemeingefährlichen Epidemien. Da aber der bisherige Wortlaut von Art. 69 B.-V. dem Bunde nur gestattet, gegen gemeingefährliche Epidemien vorzugehen, die Tuberkuose jedoch nicht eine epidemische, d. h. zeitlich gehäuft auftretende Krankheit ist, so ist ein Einschreiten des Bundes gegen dieselbe nur statthaft, wenn Art. 69 B.-V. in der Weise abgeändert, beziehungsweise weiter gefaßt wird, daß der Bund nicht nur gegen gemeingefährliche Epidemien, sondern überhaupt gegen stark verbreitete und bösartige Krankheiten gesetzliche Maßnahmen treffen darf.

Die Mitwirkung des Bundes zur Bekämpfung der Tuberkuose in der Schweiz hängt somit von der Annahme des abgeänderten